

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

## Masaaki Kudaka

In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“?  
Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung

### Einleitung

Die von Karl-Otto Apel gegründete Transzendentalpragmatik hat die philosophische *Letztbegründung* vertreten<sup>1</sup>. In welchem Sinne ist denn die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Nach Wolfgang Kuhlmann als Vollender der transzendentalpragmatischen Letztbegründung sei das, was vor allem möglichen Bestreiten sicher ist, *letztbegründet*<sup>2</sup>. Diese Definition des Letztbegründeten scheint zwar verständlich zu sein, weil nur das, was nicht nur allem *wirklichen* oder vorhandenen Bestreiten, sondern auch allem *möglichen* oder noch nicht antizipierbaren Bestreiten standhalten kann, als ganz *unbestreitbar* gelten kann. Was bedeutet aber genauer die Sicherheit vor allem möglichen Bestreiten? Die Definition hat m. E. mindestens zwei Bedeutungen, und dementsprechend kann man die Letztbegründung in zwei Typen einteilen: *Absolute* und *Relative* Letztbegründung. Darüber hinaus kann und soll die transzendentalpragmatische Letztbegründung in zwei Argumente geteilt werden: *Formales* und *Materialies* Argument, denn die beiden Argumente sind unterschiedlich sowohl nach dem *Thema* als auch der *Stärke* der Letztbegründung. D. h. das formale Argument behandelt das *Verfahren* der Letztbegründung, also wie man philosophische Letztbegründung erreichen kann, ohne dabei konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten in Betracht zu ziehen, und betrifft im Prinzip die *stärkste*, nämlich absolute Letztbegründung. Dagegen handelt es sich beim materialen Argument darum, konkrete Argumentationsbedingungen mit *materialen Inhalten* letztzubegründen, wobei sich das Argument grundsätzlich auf die *stärkere*, nämlich relative Letztbegründung bezieht. Ich werde also hinsichtlich der transzendentalpragmatischen Letztbegründung zwei Thesen ausstellen:

- (1) Das *formale* Argument kann Anspruch auf die *absolute* Letztbegründung haben, und zwar im Sinne ihrer *Möglichkeit*.
- (2) Das *materiale* Argument kann Anspruch auf die *relative* Letztbegründung haben, und zwar im Sinne ihrer *Wirklichkeit*.

<sup>1</sup>Vgl. vor allem K.-O. Apel, „Das Problem der philosophischen Letztbegründung im Lichte einer transzendentalen Sprachpragmatik. Versuch einer Metakritik des »kritischen Rationalismus«,“ in: ders. *Auseinandersetzungen in Erprobung des transzendentalpragmatischen Ansatzes*, Frankfurt am Main, 1998, S. 33-79, W. Kuhlmann, *Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik*, Freiburg/München, 1985.

<sup>2</sup>Vgl. W. Kuhlmann, *a. a. O.*, S. 71f.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Und eine der philosophischen Bedeutungen der Transzendentalpragmatik besteht m. E. darin, dass sie als philosophische *Methodik* der Letztbegründung zeigen kann, *wie* philosophische Letztbegründung überhaupt möglich ist.

Der Zweck dieser Abhandlung ist es folglich, die beiden Thesen nachzuweisen und damit die Möglichkeit und den Umfang der transzendentalpragmatischen Letztbegründung festzustellen. In diesem sozusagen Kantischen Sinne könnte man den Versuch als Kritik an der transzendentalpragmatischen Letztbegründung bezeichnen<sup>3</sup>. Zu diesem Zweck werde ich im folgenden zuerst die transzendentalpragmatische Letztbegründung als strikt reflexives Argument vorstellen (1), dann das transzendentalpragmatische Argument in zwei Argumente teilen: Formales und Materiales Argument (2), und die transzendentalpragmatische Letztbegründung in zwei Typen ordnen: Absolute und Relative Letztbegründung (3), um die leitende Frage zu beantworten, in welchem Sinne die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“ sei (4). Schließlich werden sich die beiden Thesen als wahr herausstellen (Schluss).

#### 1. Was ist die transzendentalpragmatische Letztbegründung? Strikt reflexives Argument

Was ist die transzendentalpragmatische Letztbegründung? Der Transzendentalpragmatik zufolge ist philosophische Letztbegründung aufgrund eines *strikt reflexiven* Arguments möglich. Das strikt reflexive Argument kann folgendermaßen zusammengefasst werden<sup>4</sup>:

Was heißt es, etwas letztzubegründen? Was vor jedem *tatsächlichen* Bestreiten sicher gewesen ist, das kann offenbar nicht als letztbegründet gelten, denn das ist zwar *tatsächlich* wahr, aber *nicht notwendig* wahr, also *fallibel*. Doch was auch vor jedem *möglichen* Bestreiten sicher ist, das ist letztbegründet (d. i. die Definition des Letztbegründeten), weil das, was bei jedem *möglichen* Bestreiten in Anspruch genommen werden muss, *unbestreitbar*, nämlich *infallibel* ist. Es heißt folglich Letztbegründung, das nachzuweisen, was vor jedem möglichen Bestreiten sicher ist. „Sicherheit gegenüber allen nur möglichen Zweifeln ist [...] für das Problem der Letztbegründung gefordert.“<sup>5</sup>

Wie kann man nun Sicherheit vor jedem möglichen Bestreiten erreichen? Es lässt sich durch die *Reflexion* über die Bedingungen der Möglichkeit jedes möglichen Bestreitens

<sup>3</sup>Nach I. Kant bedeute die Kritik „... die Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt und die Bestimmung sowohl der Quellen, als des Umfangs und der Grenzen derselben ...“ (I. Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, A XII).

<sup>4</sup>Zum Folgenden vgl. W. Kuhlmann, *a. a. O.*, S. 71-91.

<sup>5</sup>*Ebd.*, S. 72.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

beweisen. Als sicher vor jedem möglichen Bestreiten können zunächst diejenigen Bedingungen gelten, die jedes mögliche Bestreiten ermöglichen, nämlich die jeder mögliche Bestreitende voraussetzen muss, um etwas bestreiten zu können. Denn selbst jeder mögliche Bestreitende wäre gar nicht imstande, die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Bestreitens zu bestreiten, weil er auch bei der betreffenden Bestreitung die von ihm bestrittenen Bedingungen unterstellen müsste. Und natürlich kann man überhaupt nur durch Argumentieren etwas bestreiten. Jene Bedingungen heißen daher, allgemeiner gesagt, die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens (für das Folgende = Argumentationsbedingungen). Die Letztbegründung ist folglich durch die Reflexion über die Argumentationsbedingungen durchführbar. „[D]as Problem [der Letztbegründung ist] nur lösbar auf der Ebene der (transzendentalen) Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit des Zweifels selbst.“<sup>6</sup>

Wie kann man nun über die Argumentationsbedingungen reflektieren? Die Reflexion geschieht dadurch, dass man *aufdeckt*, dass die Argumentationsbedingungen *unhintergebar* sind. Und die Aufdeckung des Unhintergebaren kann man mittels des Hinweises auf das, was ohne *Selbstwiderspruch* nicht bestritten werden kann, zur Ausführung bringen. „Was man ohne aktuellen Selbstwiderspruch nicht bestreiten, gegen dessen Anerkennung man sich ohne Selbstwiderspruch nicht entscheiden [kann], ... das ist in der Argumentation – und d. h. *überhaupt* nicht hintergebar für uns“<sup>7</sup> (d. i. die Letztbegründungsformel).

Mit diesem erwähnten reflexiven Argument kann man jedoch noch keine Letztbegründung zustande bringen, da das Argument auf einer Theorie der Argumentation beruhen kann. Der Grund dafür ist der Folgende: Die Theorie der Argumentation nimmt z. B. an, dass jeder mögliche Argumentierende die Argumentationsbedingungen voraussetzen muss, um etwas bestreiten zu können. Und mit Hilfe der theoretischen Annahme erweist es sich, dass die Argumentationsbedingungen unhintergebar sind, weil die von jedem möglichen Argumentierenden behauptete Proposition „Die Argumentationsbedingungen gelten nicht“ (für das Folgende = (p)) mit der in die Proposition gebrachten theoretischen Annahme in Widerspruch steht. In der *theoretischen* Reflexion entsteht folglich der *syntaktisch-semantische* oder *propositionale* Selbstwiderspruch zwischen der Proposition (p) und der theoretischen Annahme als Proposition. Aber die Theorie oder die theoretische Annahme ist fallibel, denn man kann für sie eine Begründung immer wieder verlangen. Die theoretische Reflexion verwickelt sich also in das „Münchhausen-

---

<sup>6</sup> Ebd., S. 72.

<sup>7</sup> Ebd., S. 23.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Trilemma“ (d. h. infiniten Regress oder logischen Zirkel oder Abbruch des Verfahrens) bei der Begründung.<sup>8</sup>

Kann man nun jedwede Theorie oder theoretische Annahme über Argumentation vermeiden? Die Theorie der Argumentation ist, wie gesagt, zwar fallibel. Aber das vortheoretische Handlungswissen selbst jedes möglichen Argumentierenden von jedem möglichen Argumentieren ist infallibel, da es das Handlungswissen ist, das wesentlich die Sprechhandlung „jedes möglichen Argumentierens“ konstituiert, also das Handlungswissen als solches immer schon jedes mögliche Argumentieren begleitet hat. Und die Argumentationsbedingungen gehören latent zum Handlungswissen jedes möglichen Argumentierens. Wenn man also bei der Letztbegründung von demselben Handlungswissen selbst Gebrauch machen kann, dann und nur dann kann sich die Argumentationsbedingungen als letztbegründet zeigen.

Wie ist das überhaupt möglich? Es ist aufgrund von *strikt* reflexivem Argument ausführbar. Das Wesentliche des strikt reflexiven Arguments besteht darin, dass „wir *gar nichts anderes als (p) selbst* in Anspruch zu nehmen brauchen, daß wir über (p) gar nicht hinausgehen.“<sup>9</sup> Die Pointe bestätigt sich nicht im propositionalen, sondern im *performativen* Selbstwiderspruch. Die Behauptung (p) besteht zuerst aus dem *performativen* Teil „Ich argumentiere hiermit ...“ und dem *propositionalen* Teil „dass die Argumentationsbedingungen nicht gelten.“ Und im *performativen* Teil von (p) sind die Argumentationsbedingungen als Handlungswissen jedes möglichen Argumentierens in Geltung, sonst käme die Behauptung (p) als Sprechhandlung nicht zustande. Bei der Behauptung von (p) nimmt also jeder mögliche Argumentierende die Argumentationsbedingungen im *performativen* Teil in Anspruch und bestreitet sie *zugleich* im *propositionalen* Teil. In der *strikten* Reflexion entsteht folglich der *pragmatische* oder *performative* Selbstwiderspruch zwischen dem *performativen* Teil und dem *propositionalen* Teil nur in der *Behauptung (p) selbst*. D. h. das strikt reflexive Argument benutzt keine theoretische Annahme, sondern kann das Handlungswissen, das die Sprechhandlung der Behauptung (p) von jedem möglichen Argumentierenden konstituiert, heranziehen. Man kann daher das Handlungswissen von jedem möglichen Argumentieren durch das strikt reflexive Argument zur Geltung bringen. Und es handelt sich bei der transzendentalpragmatischen Letztbegründung nicht um eine *deduktive* Begründung, und zwar eine *Ableitung* eines zu Begründenden aus einem jenseits des zu Begründenden liegenden Grund, was der traditionelle und noch heute vorherrschende Begriff der Begründung ist, sondern um die *Aufdeckung* des Unhintergehbaren. Die transzendentalpragmatische Letztbegründung ist mittels des strikt reflexiven Arguments möglich.

---

<sup>8</sup>Vgl. H. Albert, *Traktat über kritische Vernunft*, Tübingen, 1991 (5., verb. und erw. Aufl.), S. 15.

<sup>9</sup>W. Kuhlmann, *a. a. O.*, S. 85.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Als Fazit ergibt sich: Die Argumentationsbedingungen sind *vor jedem möglichen Bestreiten sicher*, weil aufgrund der *strikten Reflexion* ein *performativer Selbstwiderspruch* bei jeder möglichen Bestreitung der Argumentationsbedingungen entsteht, und zugleich *aufgedeckt* werden kann, dass die Argumentationsbedingungen *unhintergebar* sind. Der Definition des Letztbegründeten zufolge sind folglich die Argumentationsbedingungen letztbegründet.

2. Zwei Argumente in der transzendentalpragmatischen Letztbegründung: *Formales* und *Materiales* Argument

Die transzendentalpragmatische Letztbegründung kann und soll m. E. in Hinsicht auf ihr *Thema* in zwei Argumente geteilt werden: *Formales* und *Materiales* Argument.

Was bedeutet erstens das formale Argument? Es behandelt als sein Thema das *Verfahren* der Letztbegründung, also *wie* man philosophische Letztbegründung erlangen kann, ohne dabei konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten in Erwägung zu ziehen<sup>10</sup>. Und das oben erwähnte strikt reflexive Argument könnte man für das formale Argument halten, denn das Argument erörtert keine materialen Inhalte der Argumentationsbedingungen und legt das Verfahren der Letztbegründung im Sinne der Letztbegründungsformel vor, nämlich dass das, was ohne performativen Selbstwiderspruch nicht bestritten werden kann, unhintergebar, also letztbegründet ist. Übrigens sind nach dem formalen Argument die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens letztbegründet. Gibt es aber überhaupt solche Bedingungen? Und welche sind sie, falls es sie gibt? Es geht dabei, wie unten erwähnt, um konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten. Im formalen Argument stehen sie jedoch außer Betracht. Für die Problematik ist das materiale Argument zuständig.

Was bedeutet zweitens das materiale Argument? Es handelt letztlich das Thema ab, konkrete Argumentationsbedingungen mit *materialen Inhalten* letztzubegründen<sup>11</sup>. Bei

<sup>10</sup>Gegen das formale Argument ist der Einwand „*petitio principii*“ erhoben worden (vgl. z. B. A. Berlich, „Elenktik des Diskurses. Karl-Otto Apels Ansatz einer transzendentalpragmatischen Letztbegründung,“ in: W. Kuhlmann und D. Böhler (Hrsg.), *Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik. Antworten auf Karl-Otto Apel*, Frankfurt am Main, 1982, S. 261f., Th. Grundmann, *Analytische Transzendentalphilosophie. Eine Kritik*, Paderborn, 1993, S. 310ff. Zur Entgegnung darauf vgl. K.-O. Apel, „Fallibilismus, Konsensstheorie der Wahrheit und Letztbegründung,“ in: ders., *a. a. O.*, S. 172ff.). An dieser Stelle kann der Einwand nicht behandelt werden. Aber man kann m. E. die *petitio principii* durch die Auffassung des strikt reflexiven Arguments als „Selbstbegründung“ beantworten (vgl. M. Kudaka, „Möglichkeit der Letztbegründung. Strikt reflexives Argument als Selbstbegründung in der Transzendentalpragmatik,“ in: *Annual Review of the Philosophical Society of Tohoku*, Nr. 23, 2007, S. 59-71 (in japanischer Sprache)).

<sup>11</sup>Gegen das materiale Argument ist vor allem das Problem der Rekonstruktion vorgebracht worden: Man muss das Handlungswissen von jedem möglichen Argumentieren rekonstruieren, um konkrete



Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

dem materialen Argument kommt es zunächst auf den Beweis dafür an, dass es die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens gibt, was das formale Argument nicht betrachtet. Wie kann man nun den Beweis dafür erbringen? Das Argument läuft dem transzendentalpragmatischen Verfahren zufolge folgendermaßen: Nach dem Verfahren können die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens ohne performativen Selbstwiderspruch nicht bestritten werden. Um nach solchen Bedingungen zu forschen, muss man zuerst als ihre Kandidaten konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten vorschlagen. Man prüft dann, ob die vorgeschlagenen Bedingungen ohne performativen Selbstwiderspruch nicht bestritten werden können. Und wenn die Bedingungen den Test bestanden haben, dann und nur dann kann man sie als letztbegründet beweisen. Daraus folgt schließlich, dass es Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens gibt. D. h. um das Dasein solcher Bedingungen nachzuweisen, muss das materiale Argument konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten heranziehen. Es handelt sich folglich beim materialen Argument um die Letztbegründung konkreter Argumentationsbedingungen mit *materialen Inhalten*.

Der Zweifel läge jedoch hier nahe, dass es keinen wichtigen Unterschied zwischen den beiden Argumenten gibt, da die beiden Argumente demselben Verfahren der Letztbegründung folgen. Aber durch die Unterscheidung kann man die *Möglichkeit* und den *Umfang* der transzendentalpragmatischen Letztbegründung deutlich bestimmen: *was* sei aufgrund jedes Arguments *möglich*, und *inwiefern* sei jedes Argument gültig. D. h. das formale Argument kann die *absolute* Letztbegründung der *formalen* Argumentationsbedingungen *ermöglichen*, während das materiale Argument die *relative* Letztbegründung der *materialen* Argumentationsbedingungen *verwirklichen* kann, was unten erläutert wird. Der Unterschied kann daher m. E. belangvoll sein.

In welchem Zusammenhang mit der Letztbegründung stehen nun die beiden Argumente? Nehmen wir erstens den Fall an, das formale Argument gelänge, aber das materiale Argument misslänge. Dann gäbe es keine Bedingungen, die alles mögliche Argumentieren ermöglichen. Die Bedingungen der Möglichkeit des Argumentierens können also nicht bei allem möglichen Bestreiten in Geltung sein (für alles mögliche Bestreiten nicht gelten) oder bei einem Bestreiten außer Kraft treten. Die

---

Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten letztzubegründen. Aber ist die Rekonstruktion überhaupt fehlbar? Die Letztbegründung kommt also nicht zustande (vgl. W. Kuhlmann, *a. a. O.*, S. 125ff., M. Niquet, *Nichthintergebarkeit und Diskurs. Prolegomena zu einer Diskurstheorie des Transzendentalen*, Berlin, 1999, S. 32ff.). An dieser Stelle kann ich das Problem nicht untersuchen. Aber es ist für meinen Zweck bedeutend, dass das materiale Argument grundsätzlich Anspruch nicht auf die stärkste, nämlich absolute Letztbegründung, sondern auf die stärkere, nämlich relative Letztbegründung haben kann, wenn das Problem auch gelöst werden kann.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Argumentationsbedingungen sind folglich vor jedem möglichen Bestreiten nicht sicher, nämlich nicht letztbegründet.

Nehmen wir zweitens den Fall an, das formale Argument bestätigte sich nicht, aber das materiale Argument käme zustande. Dann hätte das Verfahren, wie man philosophische Letztbegründung erlangen kann, keine Geltung. Selbst wenn nach dem materialen Argument konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten ohne performativen Selbstwiderspruch nicht bestritten werden können, folgt daraus also nicht, dass die Bedingungen letztbegründet sind.

Kurz: Um zur Letztbegründung zu kommen, muss man folglich mindestens die beiden Argumente rechtfertigen.

3. Zwei Typen von der transzendentalpragmatischen Letztbegründung: *Absolute* und *Relative* Letztbegründung

Die transzendentalpragmatische Letztbegründung kann m. E. aufgrund ihrer *Definition* des Letztbegründeten in zwei Typen geteilt werden: *Absolute* und *Relative* Letztbegründung. Der Definition des Letztbegründeten zufolge ist das, was vor jedem möglichen Bestreiten sicher ist, letztbegründet. Die Definition kann wenigstens in zweierlei Sinn aufgefasst werden: in *Absolutem* und in *Relativem* Sinne.

Was heißt erstens absolute Letztbegründung? Die absolute Letztbegründung heißt nachzuweisen, was jedem Bestreiten in *allen möglichen* Welten standhalten kann. Was jedem Bestreiten in allen möglichen Welten standhalten kann, das ist nicht bestreitbar in allen möglichen Welten. Etwas zu bestreiten bedeutet übrigens etwas zu falsifizieren. Aus der Unbestreitbarkeit in allen möglichen Welten folgt also die Wahrheit *unabhängig (absolut)* von jeder möglichen Welt. Was jedem Bestreiten in allen möglichen Welten standhalten kann, das ist folglich *absolut* letztbegründet. Und die absolute Letztbegründung betrifft die *logische* Unbestreitbarkeit, weil es sich beim absoluten Letztbegründeten um die logische Möglichkeit (d. h. Wahrheit in allen möglichen Welten) handelt.

Was heißt zweitens relative Letztbegründung? Die relative Letztbegründung heißt nachzuweisen, was jedem Bestreiten in *unserer tatsächlichen* Welt standhalten kann. Was bedeutet nun jedes Bestreiten in unserer tatsächlichen Welt? Das bedeutet alles Bestreiten, welches wir in der tatsächlichen Welt antizipieren können. Was jedem Bestreiten in unserer tatsächlichen Welt standhalten kann, das ist nicht bestreitbar in unserer tatsächlichen Welt. Und aus der Unbestreitbarkeit in unserer tatsächlichen Welt lässt sich die Wahrheit *abhängig (relativ)* von unserer tatsächlichen Welt folgern. Was

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

jedem Bestreiten in unserer tatsächlichen Welt standhalten kann, das ist folglich *relativ* letztbegründet. Und die relative Letztbegründung bezieht sich auf die *sinnkritische* Unbestreitbarkeit, da es beim relativen Letztbegründeten darum geht, dass all unsere antizipierbaren Bestreitungen der Argumentationsbedingungen ihren *Sinn verlieren* oder *sinnlos* sein müssten, also die Bedingungen gegenüber uns nicht bestreitbar sind.

Es könnten hier mindestens zwei Einwände gegen den Unterschied zwischen den beiden Letztbegründungen vorgebracht werden:

(1) Gegen die relative Letztbegründung könnte man folgendes einwenden: Die Idee „*relative Letztbegründung*“ ist überhaupt ein widersprüchlicher Begriff, da der Begriff „relativ“ schwerlich mit dem Begriff „letzt“ („ultimate“ auf Englisch) vereinbar ist.

Diesem Einwand lässt sich in folgender Weise begegnen: Was bedeutet das Wort „letzt“ im Begriff „Letztbegründung“? Wenn das Wort die *Voraussetzungslosigkeit* bedeutete, wäre die Idee „relative Letztbegründung“ zwar ein widersprüchlicher Begriff, weil die relative Letztbegründung von der Sinnlosigkeit all unserer antizipierbaren Bestreitungen *abhängig* ist. Aber das Wort hat in der Definition der transzendentalpragmatischen Letztbegründung eine andere Bedeutung. Nach der Definition des Letztbegründeten ist das, was vor jedem möglichen Bestreiten sicher ist, letztbegründet. Das Wort „letzt“ bedeutet also die Sicherheit vor jedem möglichen Bestreiten. Und die Sicherheit vor jedem möglichen Bestreiten heißt der relativen Letztbegründung zufolge das Standhalten gegenüber jedem Bestreiten in *unserer tatsächlichen* Welt, nämlich allem Bestreiten, das wir antizipieren können. D. h. als relativ letztbegründet gilt das, was jedem Bestreiten, das wir antizipieren können, standhalten kann. Darin könnte man keinen Widerspruch finden. Die Idee „relative Letztbegründung“ ist folglich kein widersprüchlicher Begriff.

(2) Der Einwand könnte naheliegen, dass die relative Letztbegründung auf die absolute Letztbegründung hinausläuft, weil all unser antizipierbares Bestreiten im Grunde mit allem möglichen Bestreiten zusammenfallen könnte, oder das Bestreiten, das wir nicht antizipieren können, überhaupt sinnkritisch gar nicht als Bestreiten betrachtet werden könnte. Der Unterschied zwischen den beiden Begründungen wäre also sinnlos.

Gegen diesen Einwand kann man folgendermaßen argumentieren: Im *sinnkritischen* Sinne könnte sich zwar erstens die relative Letztbegründung von der absoluten Letztbegründung nicht unterscheiden. Aber die absolute Letztbegründung betrifft, wie oben erwähnt, nicht die *sinnkritische*, sondern die *logische* Unbestreitbarkeit. Und die logische Unbestreitbarkeit kann zweitens von der sinnkritischen Unbestreitbarkeit verschieden sein, denn es ist ganz nicht klar, dass die Extension von all unserem antizipierbaren Bestreiten im sinnkritischen Sinne mit der von allem möglichen



Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Bestreiten im logischen Sinne übereinstimmen kann. Wenn man behauptete, dass alles Bestreiten, das wir in der *tatsächlichen* Welt vorwegnehmen können, jedes Bestreiten in *allen möglichen* Welten umfassen könnte, würde die Behauptung als überspitzt gelten, weil es Bestreiten, das wir noch nicht antizipieren können, nicht als sinnkritische Möglichkeit, sondern als logische Möglichkeit geben kann. Man kann folglich sinnvoll zwischen der absoluten Letztbegründung und der relativen Letztbegründung unterscheiden.

4. In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Formales Argument als Möglichkeit absoluter Letztbegründung und Materiales Argument als Wirklichkeit relativer Letztbegründung

In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Dafür versuche ich hier die folgenden Thesen zu bestätigen:

- (1) Das *formale* Argument kann Anspruch darauf haben, dass die *absolute* Letztbegründung *möglich* ist.
- (2) Das *materiale* Argument kann Anspruch darauf haben, dass die *relative* Letztbegründung *wirklich* ist.

Ad. (1): Das formale Argument kann m. E. die *absolute* Letztbegründung geltend machen. Nach dem formalen Argument können die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens letztbegründet sein, weil die Bedingungen ihrer Begriffsbestimmung zufolge auch bei jeder Bestreitung dieser Bedingungen in allen möglichen Welten in Anspruch genommen werden müssen, also sie jedem Bestreiten in allen möglichen Welten standhalten können. Doch das formale Argument versucht nicht unter Beweis zu stellen, dass es solche Bedingungen gibt. Das formale Argument kann daher noch nicht behaupten, dass sich die absolute Letztbegründung *verwirklicht*, insofern der Beweis dafür nicht erbracht wird. Und für den Beweis ist das materiale Argument zuständig. Ob sich das formale Argument als absolute Letztbegründung verwirklicht, hängt also davon ab, ob das materiale Argument im Sinne der absoluten Letztbegründung gelingt. Selbst wenn sich das materiale Argument jedoch nicht als die absolute Letztbegründung, sondern als die relative Letztbegründung herausstellt, kann das formale Argument mit Recht die Behauptung aufstellen, dass die absolute Letztbegründung *möglich* ist, insoweit als es sich noch nicht bestätigt, dass es keine Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens gibt. Denn es gibt dann noch immer Möglichkeiten, dass der Beweis auf eine andere Weise zur Durchführung gelangen kann.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Kurz: 1. Wenn sich das materiale Argument im Sinne der absoluten Letztbegründung bestätigt, dann und nur dann kann das formale Argument Anspruch auf die *Wirklichkeit* der absoluten Letztbegründung haben. 2. Selbst wenn das materiale Argument nur im Sinne der relativen Letztbegründung zustande kommen kann, kann das formale Argument die *Möglichkeit* der absoluten Letztbegründung geltend machen.

Ad. (2): Das materiale Argument kann m. E. bestenfalls die *relative* Letztbegründung behaupten, auch wenn das Argument Erfolg haben kann. Das materiale Argument versucht zuerst zu beweisen, dass es die Bedingungen der Ermöglichung jedes möglichen Argumentierens gibt. Und bei diesem Beweis muss das materiale Argument, wie oben erwähnt, konkrete Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten heranziehen. Es kommt hier darauf an, dass es die konkreten Argumentationsbedingungen mit materialen Inhalten sind, die wir in *unserer tatsächlichen Welt* antizipando rekonstruieren können. Und es ist all unser antizipierbares Argumentieren, das die konkreten Argumentationsbedingungen möglich machen. Die Bedingungen der Ermöglichung *all unseres antizipierbaren* Argumentierens können aber nicht immer den Bedingungen der Ermöglichung *jedes möglichen* Argumentierens entsprechen, weil all unsere antizipierbaren Argumentationsbedingungen zwar jedem Bestreiten in unserer tatsächlichen Welt, aber nicht notwendigerweise jedem von uns noch nicht antizipierten Bestreiten in allen möglichen Welten standhalten können. Das materiale Argument kann folglich im Prinzip nicht die absolute Letztbegründung zustande bringen, sondern die Letztbegründung im relativen Sinne erbringen.

Kurz: 1. Das materiale Argument kann Anspruch nicht auf die absolute Letztbegründung, sondern auf die relative Letztbegründung haben. 2. Wenn das materiale Argument gelingt, dann *verwirklicht* sich die relative Letztbegründung, und damit kann zugleich das formale Argument die absolute Letztbegründung nur im Sinne ihrer *Möglichkeit* vertreten.

Folglich können die beiden Thesen (1) und (2) nachgewiesen werden. Daraus folgt die folgende These als Schluss:

Das transzendentalpragmatische Argument kann aufgrund des *formalen* Arguments die *Möglichkeit* der *absoluten* Letztbegründung und aufgrund des *materialen* Arguments die *Wirklichkeit* der *relativen* Letztbegründung geltend machen.

Masaaki Kudaka - *In welchem Sinne ist die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“? Absolute Letztbegründung und Relative Letztbegründung*

Schluss

Der Zweck dieser Abhandlung hat darin bestanden, die leitende Frage zu beantworten, in welchem Sinne die transzendentalpragmatische Begründung „letzt“ sei? Es stellte sich schließlich heraus, dass das transzendentalpragmatische Argument die absolute Letztbegründung als ihre Möglichkeit aufgrund des formalen Arguments und die relative Letztbegründung als ihre Wirklichkeit aufgrund des materialen Arguments vertreten kann. Es lassen sich damit die *Möglichkeit* und der *Umfang* der transzendentalpragmatischen Letztbegründung feststellen. D. h. es lässt sich als philosophische Methodik der Letztbegründung bestätigen, *wie* und *wie weit* eine Letztbegründung durch den transzendentalpragmatischen Ansatz *möglich* ist.